

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-71/002-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
10. November 2009

NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.11.2009
Ltg. -414/J-4-2009
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im Jahr 2006 fanden die letzten Jagdausschusswahlen statt.

Anlässlich der Vorbereitung und Abwicklung dieser Wahlen wurden alle aufgezeigten Probleme, die bei der Anwendung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften auffielen, gesammelt.

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Ausübung des aktiven Wahlrechts unter anderem noch mit dem 18. Lebensjahr und jene des passiven Wahlrechts sogar mit dem 21. Lebensjahr verknüpft.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Novelle sollen Unklarheiten im bestehenden Gesetz bereinigt werden und Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen werden, um bei den nächsten Jagdausschusswahlen einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Des Weiteren soll das aktive Wahlalter in Anlehnung an die meisten anderen Wahlordnungen des Bundes und der Länder ebenfalls auf 16 und das passive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Jagdgesetz 1974 normiert im § 20, dass die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sowie des Obmannes und Obmannstellvertreters durch ein besonders Landesgesetz geregelt werden.

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung bezieht sich auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Gegenteil bewirken die vorgenommenen Vereinfachungen weitere Entlastungen der Gemeinde- bzw. der Stadtwahlbehörden sowie der Bezirkswahlbehörden.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zur NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:Zu § 2:

Die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre erfolgt in Anlehnung an die meisten Wahlordnungen des Bundes oder des Landes, wo eine solche Herabsetzung bereits erfolgt ist. In Zukunft sollen nur mehr eigenberechtigte Personen wählbar sein, was durch die Herabsetzung des Wahlalters gerechtfertigt erscheint. Nach geltender Rechtslage kann nämlich folgende unbefriedigende Konstellation eintreten. Ist eine minderjährige Person gewählt worden, verliert diese die Wählbarkeit nach Erreichen der Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahr, da das gesetzliche Mindestalter für das passive Wahlrecht mit dem 21. Lebensjahr verknüpft ist.

Zu § 3 Abs. 3 und Abs. 6 (neu), § 4 Abs. 1:

Im Hinblick auf die Bestimmung des Absatzes 2 erübrigt sich die Möglichkeit einer weiteren Nennung von Beisitzern. Dazu kommt noch, dass keine zusätzlichen Kriterien für deren Berufung in dieser Bestimmung vorgesehen sind. Die Anpassung im Absatz 6 ist durch die Streichung des Absatzes 3 erforderlich und ist eine Frist von fünf Tagen ausreichend.

Zu § 3 Abs. 4:

Nach derzeitiger Rechtslage muss der Vorsitzende einer Sprengelwahlbehörde kein Gelöbnis ablegen. Dies erscheint jedoch geboten und sollte daher in die Wahlordnung aufgenommen werden.

Zu § 4 und zu § 5 Abs. 3:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1:

Bei den verwendeten Begriffen „Kundmachung“ und „Verlautbarung der Wahlkundmachung“ handelt es sich um ein Synonym, weshalb die Streichung der Wortfolge „Verlautbarung der Wahlkundmachung“ erfolgen bzw. nur der Begriff „Kundmachung“ verwendet werden soll.

Zu § 5 Abs. 2:

Im Hinblick auf die derzeit laufenden Jagdgebietsfeststellungsverfahren und keiner ausdrücklichen Regelung im NÖ Jagdgesetz 1974 wird im neuen Absatz 2 festgelegt, dass bei Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagden binnen drei Monaten ab Rechtskraft eine Wahl des Jagdausschusses bzw. der Jagdausschüsse einzuleiten ist, nämlich ungeachtet der Bestimmung des § 19 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974. Sollte jedoch eine derartige Wahl erst im vierten Jahr einer Jagdperiode erforderlich sein, dann soll im fünften Jahr der Jagdperiode aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine neue Wahl stattfinden. Dies soll nicht für Verfügungen nach § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 gelten. In einem solchen Fall hat eine Wahl jedenfalls stattzufinden.

Diese neue Regelung ist für neu entstandene Genossenschaftsjagdgebiete nötig, da ansonsten für diese keine Vertretung vorhanden wäre.

Zu § 6 Abs. 1:

Zur leichteren Vollziehung der Bestimmung erscheint es zweckmäßig einen Abgabzeitpunkt für die Wahlvorschläge im Gesetz zu regeln. Dieser wurde im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf auf Wunsch der Gemeinden mit 12 Uhr festgesetzt, da in kleineren Gemeinden das Gemeindeamt nicht jeden Wochentag am Nachmittag geöffnet hat.

Zu § 6 Abs. 2 lit.b:

Da als Wahlwerber auch Miteigentumsgemeinschaften, juristische Personen und Handelsgesellschaften auftreten können, ist die vorgesehene Ergänzung zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die bevollmächtigten Personen erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2 lit.c:

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 2 lit.e (neu):

Nach § 7 Abs. 8 entfällt jedes weitere Wahlverfahren, wenn nur ein Wahlvorschlag von der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde zugelassen wurde und sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber als gewählt zu erklären.

Wenn ein zweiter Wahlvorschlag auch mit nur einem Bewerber eingebracht wird und dieser Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, muss demnach eine Wahl durchgeführt werden.

Mit der geplanten Ergänzung sollen Wahlvorschläge von einzelnen Wahlwerbern, die nicht die vorgesehene Unterstützung von Grundeigentümern aufweisen, in deren Eigentum insgesamt mindestens 10% der Fläche des Genossenschaftsjagdgebietes steht, nicht zur Wahl zugelassen werden.

Zu § 7 Abs. 8:

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Auflagefrist der Wählerliste wird nun analog zur NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 auf fünf Werktage verkürzt. Im Gegensatz zum Begutachtungstext müssen die Werktage nicht unmittelbar aufeinander folgen und können auch Samstage die Frist unterbrechen. Samstage müssen nicht zwingend in die Frist einbezogen werden. Die Frist wird dann im Wahlkalender festgelegt.

Diese Änderung bewirkt eine Entlastung der Gemeinden.

Zu § 10 Abs. 2:

Einsprüche gegen die Wählerliste können innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist erhoben werden. Auch diese Regelung entspricht gleichartigen Bestimmungen in der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung und hat sich bei den letzten Wahlen bereits bewährt.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde soll analog zur NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung in nur einer Sitzung über die eingelangten Einsprüche entscheiden müssen, was eine wesentliche Erleichterung für diese Wahlbehörden darstellt.

Zu § 12:

Mangels einer klaren Regelung sollen in Zukunft Wahlzeugen durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich der Sprengelwahlbehörde bekanntgegeben werden.

Zu § 14 und § 17 Abs.1 und Abs. 3:

Eine Bestimmung über die Qualität des Stimmzettels erscheint entbehrlich. Hinsichtlich des Formats erscheint jedoch eine vorgenommene Klarstellung erforderlich, da Stimmzettel sowohl in Längs- als auch Querformat verwendet wurden und diese eine einheitliche Form aufweisen sollten.

Der letzte Satz in dieser Bestimmung wurde mangels inhaltlichen Bezugs zu dieser Bestimmung gestrichen und in die Bestimmung des § 16 Abs. 4 aufgenommen.

Zu § 15 Abs. 1:

Das aktive Wahlalter soll ebenfalls in Anpassung an andere Wahlordnungen des Bundes und der Länder auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Sowie im sonstigen Wahlrecht stellt die Tatsache der Entmündigung und Besachwalterung keinen Wahlausschlussgrund dar.

Zu § 16 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist antiquiert, da manche der angeführten Bescheinigungen bzw. Nachweise nicht mehr ausgestellt werden. Die Neuformulierung entspricht der korrespondierenden Bestimmung in der Nationalratswahlordnung 1992.

Zu § 16 Abs. 4:

Die Änderung ist durch die Streichung des letzten Satzes im § 14 erforderlich.

Zu § 17 Abs. 5:

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Bereinigung eines Versehens bei einer der früheren Novellen, bei der generell der Begriff „Ortswahlkommissionen“ durch „Sprengelwahlbehörden“ im Gesetz ersetzt und in dieser Bestimmung offensichtlich übersehen wurde.

Zu § 19 Abs. 4:

Es handelt sich mit der Ergänzung um die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu § 19 Abs. 5:

Sind Miteigentümer, juristische Personen oder Handelsgesellschaften in den Jagdausschuss gewählt worden, so soll mit dieser Ergänzung nunmehr klar geregelt werden, dass ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten keinen Einfluss auf die Mandatzuteilung hat, sofern diese Person auch die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

Bekommt beispielsweise eine Gemeinde einen neuen Bürgermeister oder eine Agrargemeinschaft einen neuen Obmann im Laufe der Funktionsperiode des Jagdausschusses, so ist diese Person als bevollmächtigter Vertreter in den Jagdausschuss zu laden, vorausgesetzt, dass das passive Wahlalter erreicht ist und keine Wahlausschlussgründe vorliegen. Diese Prüfung hat der Bürgermeister vorzunehmen, dem auch der Wechsel der bevollmächtigten Person innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben ist. Erfüllt diese Person die Voraussetzung nach § 2, so hat der Bürgermeister den Obmann davon zu verständigen, andernfalls den Vollmachtgeber.

Zu § 21 Abs. 2:

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu § 21 Abs. 3:

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit und lässt nunmehr keinen Spielraum für die Dauer der Kundmachung.

Zu § 22 Abs. 2:

Die vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung und bringt Rechtssicherheit.

Zu § 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 6 bis 8, § 25:

Die Änderungen dienen jeweils einer sprachlichen Korrektur.

Zu § 23 Abs. 2:

Die Bezirkswahlbehörde soll lediglich im Anlassfall eine Prüfung vornehmen müssen. Vor Zulassung der Wahlvorschläge hat die Gemeinde- bzw. die Stadtwahlbehörde bereits zu prüfen, ob die Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen. Aus diesem Grund erscheint eine zusätzliche Prüfung in jenen Fällen, in denen die Wahl nicht angefochten wurde, nicht erforderlich und führt dies zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 24 Abs. 1 und Abs. 4:

Die Einladungen zur Wahl des Obmanns bzw. des Obmannstellvertreters sind derzeit nur zu eigenen Händen zuzustellen. In Zukunft soll eine nachweisliche Zustellung genügen und damit auch eine Ersatzzustellung möglich sein.

Zu § 24 Abs. 2 und Abs. 9:

Im Absatz 2 soll nunmehr klargestellt werden, dass zum Obmann bzw. Obmannstellvertreter nur natürliche Personen gewählt werden können, auch wenn sie als Bevollmächtigte ein Mitglied des Jagdausschusses vertreten. Findet nach durchgeführter Obmannwahl ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten statt, dann ist zwingend eine Neuwahl vorzunehmen.

Zu § 24 Abs. 5:

Die Wahl soll in Zukunft in geheimer Abstimmung erfolgen. Als gewählt gilt jener Bewerber, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Diese Änderung bringt gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Klarstellung und dient somit der Rechtssicherheit.

Zu § 27 und § 28:

Es handelt sich um Zitatberichtigungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung